

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Biogasanlagenerweiterung; Neubau Gärrestelager
in Dillingen Fl.Nr. 852, 853 der Gemarkung
Steinheim**

Vorprüfung nach §§ 5, 9 Absätze 3, 4 und 7 UVPG

Hermann Kästle, Jägerstr. 13, 89407 Dillingen a.d.Do. hat beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom Mai 2018 am 18.07.2018 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Errichtung von drei Gärrestelager in Dillingen, Fl.Nr. 852, 853 der Gemarkung Steinheim, beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** nach den §§ 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, 16.10.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin